



REGIONALE PLANUNGSGEMEINSCHAFT MITTELTHÜRINGEN

Körperschaft des öffentlichen Rechts

Beschluss Nr. RPV 11/03/11 vom 12.4.2011

der Regionalen Planungsgemeinschaft Mittelthüringen (RPG) zur

Änderung des Beschlusses RPV 06/03/10 vom 23.6.2010

In ihrer Sitzung am 23.6.2010 hat die Planungsversammlung der RPG den Regionalplan Mittelthüringen (RP-M) sowie seine Vorlage zur Genehmigung beim dafür zuständigen Thüringer Ministerium für Bau, Landesentwicklung und Verkehr (TMBLV) beschlossen. Der Regionalplan Mittelthüringen wurde mit den zugehörigen Unterlagen über das Thüringer Landesverwaltungsamt (TLVwA) zwecks Abgabe einer Stellungnahme an das TMBLV zur formellen und materiellen Genehmigungsfähigkeit des RP-M an das Ministerium übergeben.

Im Rahmen der Genehmigungsprüfung hat das TMBLV die RPG, vertreten durch den Präsidenten Herrn Landrat Dr. Kaufhold, zu einem Gespräch am 26.1.2011 eingeladen und über den Stand der Genehmigungsprüfung informiert. Seitens des TMBLV wurden als Genehmigungsprobleme die von der Genehmigung auszunehmenden Plansätze dargestellt sowie Lösungsmöglichkeiten besprochen und in Form einer Tabelle mit den Anmerkungen des TMBLV übergeben.

Da Beschlüsse über mögliche Änderungen des RP-M nur durch die Planungsversammlung der RPG erfolgen können, wurde vereinbart, dass die angesprochenen Genehmigungsprobleme dem Planungsausschuss und nachfolgend der Planungsversammlung zur Entscheidung vorgelegt werden. Der Planungsausschuss hat die Anmerkungen des TMBLV auf der Grundlage der übergebenen Unterlagen beraten und sich einstimmig für

- alle in den Anmerkungen des TMBLV aufgeführten und in der Anlage dieses Beschlusses entsprechend dargestellten Änderungen des RP-M sowie
- die zusätzliche Aufnahme des im ersten Entwurf des RP-M vorhandenen Vorranggebietes Windenergie bei Teutleben und
- die Erweiterung des Vorranggebietes Windenergie W-9 – Schwerborn / Kerspleben auf die im ersten Entwurf des RP-M vorhandene Abgrenzung

als Empfehlung für einen entsprechenden Beschluss durch die Planungsversammlung ausgesprochen. Ausschlag gebend war die Einschätzung der Landesplanungsbehörden im Rahmen der Sitzung des Planungsausschusses, dass für diese Änderungen kein erneutes Beteiligungsverfahren erforderlich ist und eine zügige Genehmigung des RP-M erfolgen kann.

Auf dieser Grundlage fasst die Planungsversammlung der RPG folgenden Beschluss:

- 1. Die Planungsversammlung beschließt die Modifikation des Regionalplanes Mittelthüringen mit den Planunterlagen Regionalplan Mittelthüringen, Umweltbericht zum Regionalplan Mittelthüringen und Zusammenfassende Erklärung einschließlich der sich daraus ergebenden Änderungen und Ergänzungen der Abwägung gemäß Anlage zu diesem Beschluss. Damit wird der Regionalplan Mittelthüringen in der Fassung des Beschlusses RPV 06/03/10 vom 23.6.2010 durch diese Neufassung ersetzt.**

2. Die Regionale Planungsstelle Mittelthüringen wird beauftragt, die Neufassung des Regionalplanes Mittelthüringen mit den unter 1. genannten Planunterlagen redaktionell sowie formal auszufertigen und auf den Internetseiten der RPG einzustellen.
3. Der Präsident der RPG wird ermächtigt, die Neufassung des Regionalplanes Mittelthüringen beim TMBLV als zuständige oberste Landesplanungsbehörde anstelle der bereits gemäß Beschluss Nr. RPV 06/03/10 vom 23.6.2010 eingereichten Fassung für das laufende Verfahren zur Genehmigung vorzulegen.

Begründung:

Der Empfehlung des Planungsausschusses entsprechend folgt die RPV den vom TMBLV angeführten Gründen. Im Einzelnen sind sie folgenden Änderungen zuzuordnen:

1. Änderung von Z 1-1 (neu: G 1-2), **Seite 1**:
Das Ziel ist unzulässig. Ein Kooperationsgebot (Ilmenau und Langwiesen im Bereich Tourismus und Erholung) kann nicht Inhalt einer verbindlichen räumlichen Planung sein. Es ist weder erkennbar, was sich aus diesem Ziel inhaltlich ergeben soll, noch welche Planungsart für eine Umsetzung in Frage kommen könnte. Zudem ergibt sich aus der Begründung kein Zwang.
2. Änderung von Z 1-2 (neu: Z 1-1), **Seite 7**, sowie Anpassung der Begründung und des Brückentextes zu 1.2.4:
Die Zuweisung der Funktion „Zentraler Ort“ an Ortsteile als innerörtliche Aufgabenzuweisung wäre eine rechtswidrige Einmischung in die verfassungsrechtlich geschützte Planungshoheit der Gemeinden.
3. Änderung von Z 1-3 (neu: Z 1-2), **Seite 10**, sowie Anpassung der Begründung und der Karte 1-1:
Die Zuordnung von Ortsteilen zu verschiedenen Zentralen Orten als Ziel der Raumordnung als innerörtliche Aufgabenzuweisung wäre eine rechtswidrige Einmischung in die verfassungsrechtlich geschützte Planungshoheit der Gemeinden und steht im Widerspruch
4. Streichung von G 2-3, **Seite 15**, und G 2-5, **Seite 16**, Änderung von G 2-10 (neu: G 2-9), **Seite 20**, und Anpassung der Begründung sowie Anpassung des Umweltberichtes, **Seiten 5 und 6**:
Ob eine Bauleitplanung zur Entwicklung einer Gemeinde erforderlich (und damit zulässig) ist, ergibt sich aus § 1 Abs 3 BauGB. Dieses Planungsrecht kann durch die Regionalplanung nicht eingeschränkt werden. Nach der Rechtsprechung könnte im Übrigen auch kein Bedarfsnachweis verlangt werden.
Den Gemeinden kann auch keine Siedlungsflächenentwicklung über Orientierungswerte „gewährt“ werden, da sie bereits einen verfassungsrechtlich garantierten Anspruch haben, der von einer anderen Stelle nicht erst zugebilligt werden kann.
G 2-10 bezieht sich auf G 2-5.
5. Änderung von Z 2-3 (neu: G 2-7), **Seite 20**, und Anpassung der Begründung:
Ziel und Begründung widersprechen sich. Während der Plansatz selbst kleinteilige Ansiedlung ausschließt, sollen diese nach der Begründung gerade ermöglicht werden, sofern es sich nicht um die Leitansiedlung handelt.
6. Streichung des gesamten Abschnittes 2.3 Großflächiger Einzelhandel, **Seite 21 ff.**, und Anpassung des Umweltberichtes, **Seite 5**:
Aus den Regelungsansprüchen ergeben sich Vollzugsprobleme. Es handelt sich teilweise um unzulässige Abweichungen (Aufweichung) vom LEP 2004. Durch den Begriff "Beeinträchtigungen" in Satz 2 des Ziels fehlt eine hinreichende Bestimmtheit des Ziels, weil eine Konkretisierung des Begriffs nicht vorgenommen wurde (anders als im LEP: keine wesentliche Beeinträchtigung). Wegen der fehlenden hinreichenden Bestimm-

heit liegt kein Ziel im Rechtssinne vor (siehe OVG Münster Urteil vom 30. September 2001, Az. 10 A 1676/08).

Insgesamt liegen nicht erforderliche Doppelregelungen im Vergleich zum LEP vor. Die Planungsabsichten sind teilweise erkennbar nicht erreichbar (Agglomeration).

7. Änderung von Z 3-1 (neu: G 3-1), **Seite 28**, Z 3-2 (neu: G 3-5), **Seite 29**, Z 3-5 (neu: G 3-14), **Seite 33**, und Z 3-6 (neu: G 3-16), **Seite 34**:

Es ist nicht möglich, den Bund oder das Land abschließend zu binden. Der Bedarf eines Aus- oder Neubaus von Verkehrsvorhaben (Ausbau auf Streckengeschwindigkeit 200 km/h, Angebotsverbesserung, Neubau von Ortsumfahrungen, Neutrassierungen) gehört zum Kernbereich der Fachplanungskompetenz Verkehr (siehe z. B. § 1 Fernstraßenausbaugesetz). Aussagen zu fachlichen Einzelheiten liegen außerhalb des Kompetenzbereichs der Raumordnung. Zuständig für die Unterhaltung der Schienenwege in der erforderlichen Qualität ist der Eisenbahninfrastrukturbetreiber.

8. Änderung Z 3-3 (neu: Z 3-1), **Seite 30**, Anpassung der Begründung und Neuaufnahme von G 3-8, **Seite 30**:

Nicht in Betrieb befindliche bzw. für den regelmäßigen Personenverkehr nicht vorhandene Schienenverbindungen können die Verbindungsfunktion zwischen Zentralen Orten nicht sichern. Die Erhaltung bzw. Reaktivierung der genannten Strecken hängt wesentlich davon ab, dass durch den nach Landesrecht zuständigen Aufgabenträger im SPNV Leistungen bestellt werden. Sollte dies nicht mehr der Fall sein, ist die Möglichkeit eines Verfahrens nach § 11 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) offen zu halten. Im Verfahren nach § 11 AEG entscheidet das Eisenbahn-Bundesamt, wenn Eisenbahnen des Bundes betroffen sind, im Benehmen mit der zuständigen Landesbehörde. Durch Zielfestlegung der Raumordnung darf § 11 Abs. 3 Satz 2, 2. Halbsatz AEG nicht umgangen werden.

9. Änderung von Z 3-9 (neu: G 3-22), **Seite 40**, und Z 3-10 (neu: G 3-23), **Seite 40**:

Verbindliche Vorgaben zur Verknüpfung von Buslinien überschreiten den Rechtsrahmen der Regionalplanung und stehen im Widerspruch zum ThürÖPNVG. Es ist nicht möglich die Aufgabenträger/Besteller derartig zu binden.

10. Änderung von Z 3-13 (neu: G 3-40), **Seite 51**, und Z 3-14 (neu: G 3-50), **Seite 55**:

Aussagen zu fachlichen Einzelheiten (öffentlicher Zugang zu einem Gesamtspektrum von modernen Telekommunikationseinrichtungen, Standortentscheidung Krankenhäuser) liegen außerhalb des Kompetenztitels der Raumordnung, bzw. sind bereits im TKG oder privatwirtschaftlich geregelt.

11. Änderung von Z 4-1, **Seite 61 ff.**, und Anpassung der Begründung:

Die Festlegung des Ziels Z 4-1 verstößt teilweise gegen das Ziel Z 5.1.3 LEP 2004. Demnach sind in den Regionalplänen zur Erhaltung der Freiraumfunktionen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete „Freiraumsicherung“ auszuweisen. Dort ist die Festlegung als multifunktionale ausgerichtete Freiraumsicherung qualifiziert, da aus Sicht der Landesregierung eine differenziert, monofunktionale Bindung nicht erforderlich und nicht gewünscht war. Eine striktere Vorgabe im Regionalplan mit Priorisierung einer spezifischen Freiraumfunktion mit einem eindimensionalen Zielbezug widerspricht dieser Entscheidung des LEP 2004.

12. Änderung von Z 4-9, **Seite 95**, Anpassung der Begründung und Neuaufnahme von G 4-30, **Seite 96**:

Die Zuweisung der Funktion „Tourismusort“ an Ortsteile als innerörtliche Aufgabenzuweisung wäre eine rechtswidrige Einmischung in die verfassungsrechtlich geschützte Planungshoheit der Gemeinden (vgl. Z 1-1).

Die verbindliche Vorgabe einer spezifischen Tourismusfunktion wäre eine rechtswidrige Einmischung in die verfassungsrechtlich geschützte Planungshoheit der Gemeinden (siehe auch Nr. 173 der Stellungnahme des Freistaats Thüringen vom 20. Januar 2009 zum überarbeiteten (zweiten) Regionalplanentwurf Mittelthüringen).

Die weiteren Änderungen in den Planunterlagen ergeben sich aus der Ergänzung des Vorranggebietes Windenergie W-12 – Teutleben (Änderung von Z 3-11 (neu: Z 3-5), **Seite 46**, sowie Anpassung der Begründung, des Umweltberichtes, **Seite 11**, **Seite 29**, **Seite 37** und **Seite 44**, der Zusammenfassenden Erklärung, **Seite 7**, und der Raumnutzungskarte) und für das Vorranggebiet W-9 – Schwerborn – Kerspleben (Anpassung des Umweltberichtes, **Seite 11**, **Seite 36** und **Seite 44**, der Zusammenfassenden Erklärung, **Seite 7**, sowie der Raumnutzungskarte). Hinsichtlich der Ergänzung des Standortes Teutleben liegt dazu dem Landkreis Gotha ein Windgutachten aus dem Jahr 1999 vor, wonach an diesem Standort die Windhöffigkeit als sehr gut und dieser als landschaftsverträglich eingestuft ist. Der Standort Teutleben war bereits im ersten Entwurf des RP-M enthalten. Die Gemeinde Teutleben hat gegenüber der Regionalen Planungsgemeinschaft angeregt, diesen Standort wieder in den Regionalplan aufzunehmen. Die Wiederaufnahme des Standortes ist für den Landkreis Gotha unbedenklich.

Hintergrund der Erweiterung des Vorranggebietes W-9 sind die Bestrebungen des Schuler-Konzerns, eine neue Entwicklungslinie für Windkraftanlagen aufzubauen. Dabei ist auch die Müller Weingarten AG, Niederlassung Umformtechnik Erfurt, in diese Überlegungen einbezogen. Für das Unternehmen besteht die Notwendigkeit, ihre neuartigen Windkraftanlagen sowohl in der Entwicklungsphase als auch während der Serienproduktion im regulären Betrieb verschiedenen Tests zu unterziehen. Dazu wird in räumlicher Nähe zur Fertigung eine Fläche für den Betrieb von Windkraftanlagen benötigt. Produktion sowie Forschung und Entwicklung im Bereich Windenergie würden zudem das Standortprofil Erfurts im Bereich der erneuerbaren Energien beachtlich aufwerten. Das Vorranggebiet W-9 war in der erweiterten Form ebenfalls bereits Bestandteil des ersten Entwurfs für den RP-M, wurde jedoch im nachfolgenden Verfahrensschritt deutlich eingekürzt. Die Stadt Erfurt hält die Erweiterung in der ursprünglichen Form für sinnvoll.

Beide Standorte in Teutleben und Erfurt waren bereits Bestandteil des Änderungsverfahrens zum RP-M und in diesem Rahmen auch Gegenstand der öffentlichen Auslegung. Damit bestand entsprechend Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme. Sofern zudem keine neue Sachlage eingetreten ist, ist eine erneute Auslegung des RP-M nicht erforderlich. Diese Situation trifft nach Auffassung des TMBLV zu, sodass die angeführten Änderungen des RP-M ohne erneute Beteiligung aufgenommen und zur Genehmigung vorgelegt werden können. Diese Vorgehensweise hält auch die Rechtsaufsicht der RPG im TLVwA für vertretbar, da die beiden Gebiete sowie die anderen, zu ändernden Inhalte bereits Gegenstand des Beteiligungsverfahrens zum RP-M waren und umfangreich diskutiert wurden, wenn ehemals vorhandene Probleme zu einem späteren Zeitpunkt weggefallen sind. Bei der Umsetzung aller Änderungen erwartet das TMBLV einen verringerten Prüfaufwand und einen schnellen, knappen Genehmigungsbescheid ohne Herausnahme einzelner Plansätze, so dass der Regionalplan kurzfristig vollumfänglich genehmigt werden kann. Die Ergänzung der beiden Vorranggebiete steht dabei nicht nur im Kontext der aktuellen energiepolitischen Gesamtverantwortung, sondern sichert das Gesamtkonzept bei Neubetrachtung der angewendeten Prüfkriterien dadurch ab, dass der Windenergie substanziiell zusätzlich Raum gegeben werden kann.

gez. Dr. Kaufhold
Präsident